

Vereinbarung

zwischen dem

Gemeindeverwaltungsverband Staufen-Münstertal

**vertreten durch den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden
Bürgermeister Rüdiger Ahlers, Münstertal**

nachfolgend Verband genannt

und der

Stadt Staufen i.Br.

vertreten durch Bürgermeister Michael Benitz, Staufen i.Br.

nachfolgend Stadt genannt

Vorbemerkung

Der Verband bedient sich zur Aufgabenerfüllung nach § 8 Abs. 2 der Verbandssatzung geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel der Stadt Staufen. Im Wesentlichen beschränkt sich diese Verbandsaufgabe auf die Einladung und Vorbereitung der Verbandsversammlung, den Sitzungsdienst und die rechnungstechnische Abwicklung von Verbandsaufträgen an Dienstleister. Bisher wurden diese Aufwendungen der Stadt gegenüber dem Verband nicht geltend gemacht. Mit dem Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt vom 7.2.2017 wurde diese Verfahrensweise als wesentlicher Anstand bemängelt und ist daher nach § 17 Abs. 2 Satz 2 GemPrO auszuräumen.

1. Kostenerstattungsregelung

1.1 Zur Erfüllung der nach § 2 der Verbandssatzung dem Verband obliegenden Aufgaben wird der Stadt folgender Aufwand erstattet:

Leistungen des Amtsleiters (gehobener Verwaltungsdienst)	57,- €/Std.
Sachbearbeiter/Sekretärin (mittlerer Verwaltungsdienst)	47,- €/Std.

1.2 Sachmittel (Kleinbeträge) für den Sitzungsdienst Kopien, Telefon, Porto usw. werden pauschal mit 30,- € pro Sitzungstermin abgerechnet.

1.3 Der nicht gedeckte Aufwand des Gemeindeverwaltungsverbandes wird nach den Finanzierungsregeln des § 9 der Verbandssatzung auf die Mitgliedsgemeinden umgelegt.

2. Gültigkeit/Gleitklausel

2.1 Die Sätze nach Ziff. 1.1 orientieren sich an der Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 13. Oktober 2015 (GABl. Nr. 11, S. 811) in Kraft getreten am 1. Januar 2016. Die VwV-Kostenfestlegung des Landes Baden-Württemberg tritt am 31.12.2018 außer Kraft.

2.2 Mit dem außer Kraft treten der VwV-Kostenfestlegung treten auch die unter Ziff. 1.1 aufgeführten Kostenerstattungsbeträge dieser Vereinbarung außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten einer Nachfolgeregelung zur VwV-Kostenfestlegung des Landes Baden-Württemberg erlangen die darin aufgeführten Kostensätze Gültigkeit.

3. Salvatorische Klausel

3.1 Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Bestimmungen durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommt.

3.2 Entsprechendes gilt für den Fall, dass Regelungen dieses Vertrages eine von den Vertragsparteien nicht beabsichtigte Lücke aufweisen.

Staufen , den 14.11.2017

Rüdiger Ahlers
Stv. Verbandsvorsitzender

Michael Benitz
Bürgermeister